

- 1. *Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Nuglar-St. Pantaleon***
- 2. *Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Bättwil***
- 3. *Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. Januar 2005, RRB Nr. 2005/230

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Kurzfassung	3
1.	Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Nuglar–St. Pantaleon	5
1.1	Feststellungen	5
1.1.1	Vorgeschichte	5
1.1.1.1	Einwohnergemeinde Nuglar–St. Pantaleon	5
1.1.1.2	Bürgergemeinde Nuglar–St. Pantaleon	5
1.2	Erwägungen	5
1.2.1	Grundsatz	5
1.2.2	Voraussetzungen	5
1.2.3	Vereinigung der Einwohner– und Bürgergemeinde Nuglar–St. Pantaleon	6
1.2.3.1	Organisatorische Voraussetzungen	6
1.2.3.2	Finanzielle Voraussetzungen	6
1.2.3.3	Gemeindebezeichnung	6
1.3	Schlussfolgerung	6
1.4	Verfahrenskosten	6
2.	Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Bättwil	7
2.1	Feststellungen	7
2.1.1	Vorgeschichte	7
2.1.1.1	Einwohnergemeinde Bättwil	7
2.1.1.2	Bürgergemeinde Bättwil	7
2.2	Erwägungen	7
2.2.1	Grundsatz	7
2.2.2	Voraussetzungen	7
2.2.3	Vereinigung der Einwohner– und Bürgergemeinde Bättwil	8
2.2.3.1	Organisatorische Voraussetzungen	8
2.2.3.2	Finanzielle Voraussetzungen	8
2.2.3.3	Gemeindebezeichnung	8
2.3	Schlussfolgerung	8
2.4	Verfahrenskosten	9
3.	Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)	9

4. Antrag	9
5. Beschlussesentwurf 1	11
6. Beschlussesentwurf 2	13
7. Beschlussesentwurf 3	15

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Nuglar-St. Pantaleon haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon.

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Bättwil haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Bättwil.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Nuglar-St. Pantaleon, die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Bättwil und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2004 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2005 mit 436 Ja gegen 78 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarnte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2004 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2005 mit 157 Ja gegen 47 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarnte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 [BGS 111.1; KV] für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügenden organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Nuglar–St. Pantaleon

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamungen zusammengelegt werden.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2003 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	130%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	-807'509.72
Nettoschuld	3'815'051.00
Einwohner	1388
Nettoschuld/Kopf	2749
Bilanzsumme	10'949'095.66

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0
Sonst. Spezialfinanzierungen	0
Forstreserve	-153'550.10
Bürgerkapital	+257'778.80
Total Eigenkapital	104'228.70
Ortsansässige Bürger (2003)	407
Wald in ha (2002)	190 ha
Verwaltungsvermögen	65'706.00
Bilanzsumme	517'447.55

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde sind geordnet und diejenigen der Einwohnergemeinde werden durch den Zusammenschluss entschärft.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Nuglar–St. Pantaleon wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon" tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

1.4 Verfahrenskosten

Nach § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] ist bei der Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde, Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), Genehmigung der Vereinigung oder Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinden eine Gebühr zwischen Fr. 200.—und Fr. 2'000.—zu verlangen.

Die Aufwendungen würden eine Gebühr von Fr. 1'400.—rechtfertigen. Nachdem Vereinigungen von Gemeinden jedoch allgemein begrüssenswert sind und sie der Gesetzgeber mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes für unterstützungswürdig erklärt hat, ist nur die im Gebührentarif noch vorgesehene Mindestgebühr von Fr. 200.—zu erheben. Die Rechnung wird durch das Departement des Innern, SAP-Pooling, gestellt.

2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Bättwil

2.1 Feststellungen

2.1.1 Vorgeschichte

2.1.1.1 Einwohnergemeinde Bättwil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2005 mit 230 Ja gegen 17 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.1.1.2 Bürgergemeinde Bättwil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2005 mit 23 Ja gegen 10 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 [BGS 111.1; KV] für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

2.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügenden organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

2.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Bättwil

2.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden, bzw. es vorher schon waren.

2.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2003 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	120%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	+1'569'282
Nettoschuld	1'469'191
Einwohner	1150
Nettoschuld/Kopf	1278
Bilanzsumme	11'855'309

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0
Sonst. Spezialfinanzierungen	0
Forstreserve	0
Bürgerkapital	172'521

Total Eigenkapital

Ortsansässige Bürger	84
Wald in ha	33ha
Verwaltungsvermögen	2
Bilanzsumme	246'967

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde sind geordnet.

2.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Bättwil wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Bättwil" tragen.

2.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Bättwil sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

2.4 Verfahrenskosten

Nach § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] ist bei der Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde, Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Aenderung im Bestand), Genehmigung der Vereinigung oder Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinden eine Gebühr zwischen Fr. 200.—und Fr. 2'000.—zu verlangen.

Die Aufwendungen würden eine Gebühr von Fr. 1'400.—rechtfertigen. Nachdem Vereinigungen von Gemeinden jedoch allgemein begrüssenswert sind und sie der Gesetzgeber mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes für unterstützungswürdig erklärt hat, ist nur die im Gebührentarif noch vorgesehene Mindestgebühr von Fr. 200.—zu erheben. Die Rechnung wird durch das Departement des Innern, SAP-Pooling, gestellt.

3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

4. Antrag

Wir bitten Sie, unseren Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Die drei Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

5. Beschlussesentwurf 1

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹) und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Januar 2005 (RRB Nr. 2005/230), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon mit der Bürgergemeinde Nuglar-St. Pantaleon zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon".
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 200.--.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, SCN)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage)

SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag, der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon**

Fr. 200.–Verfahrenskosten in Rechnung zu stellen

Oberamt Dorneck-Thierstein

Zivilstand und Bürgerrecht

Finanzausgleich und Statistik

Amt für Finanzen

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon

¹ BGS 111.1

² BGS 615.11

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

6. Beschlussesentwurf 2

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Bättwil

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Januar 2005 (RRB Nr. 2005/230) beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Bättwil mit der Bürgergemeinde Bättwil zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Bättwil".
 2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 200.--.
1. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, SCN)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage)

SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag, der Gemeinde Bättwil Fr. 200.–Verfahrenskosten in Rechnung zu stellen**

Oberamt Dorneck-Thierstein

Zivilstand und Bürgerrecht

Finanzausgleich und Statistik

Amt für Finanzen

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4112 Bättwil

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4112 Bättwil

Kantonale Finanzkontrolle

¹ BGS 111.1

² BGS 615.11

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

7. Beschlussesentwurf 3

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Januar 2005 (RRB Nr. 2005/230) beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²) wird wie folgt geändert:

§ 1.

In litera f wird als Ziffer 4 eingefügt:

4. Bättwil

In litera f wird als Ziffer 5 eingefügt:

5. Nuglar–St.Pantaleon

§ 2.

litera i Ziffer 1 wird aufgehoben.

litera i Ziffer 8 wird aufgehoben.

§ 3.

litera i Ziffer 1 wird aufgehoben.

litera i Ziffer 8 wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

¹ BGS 111.1.

² GS 94, 269 (BGS 131.3)

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, SCN (3)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Zivilstand und Bürgerrecht

Oberämter

Finanzausgleich und Statistik

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4112 Bättwil

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4112 Bättwil

BGS

GS

Amtsblatt